

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 22. August

1973

Inhalt:

Seite

Bekanntmachung:

Vergütungsverhältnisse der im Angestellten-
verhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen)

75

Bekanntmachung

OKR. 23. 7. 1973
Az. 25/0-12087

Vergütungsverhältnisse der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(in- nen)

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 11 vom 16. 2. 1973, wodurch die Grundvergütungen der Angestellten des Landes Baden-Württemberg ab 1. Januar 1973 um 6 v. H. und der Ortszuschlag ohne die bisherigen Sockelbeträge von (27 DM + 30 DM =) 57 DM um 6 v. H. und um einen einheitlichen Sockelbetrag von 97 DM (bisherige Sockelbeträge von 57 DM zuzüglich eines neuen Sockelbetrages von 40 DM) erhöht wurden, findet bis 30. 4. 1973 gemäß § 11 der Verordnung des Evang. Oberkirchenrats vom 2. 10. 1967, VBl. S. 45, und ab 1. 5. 1973 gemäß § 1 des von der Landessynode beschlossenen kirchlichen Gesetzes über die Dienst- und Vergütungsverhältnisse der Angestellten im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47, auf die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) der Evang. Landeskirche in Baden, ihrer Kirchenbezirke und Kirchengemeinden sowie deren Einrichtungen und Anstalten sinngemäß Anwendung.

Das genannte kirchliche Gesetz findet auch im Bereich des Diakonischen Werkes — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seiner Verbände, Anstalten und Einrichtungen Anwendung, soweit diese es durch Beschluß ihrer verfassungsgemäßen Organe für ihren Bereich übernommen haben.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 11 und das Rundschreiben des Finanzministeriums vom 26. 2. 1973 Nr. III E 34 — 136/I/HP dazu sind im Gemeinsamen Amtsblatt des Landes Baden-Württemberg (GABl.) 1973 Nr. 14 S. 422 ff. veröffentlicht; zu beziehen bei der Versandstelle des Gemeinsamen Amtsblatts 7 Stuttgart 1, Postfach 277, gegen Voreinzahlung des Bezugspreises von 2 DM auf das Postscheckkonto Nr. 9666-708 beim Postscheckamt Stuttgart. Die hier nach eingetretenen vergütungsrechtlichen Änderungen, die für die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter(innen) im kirchlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind, werden nachstehend bekanntgegeben. Damit wird die Bekanntmachung vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91 ersetzt.

I.

A. Für Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen, sind mit Wirkung ab 1. Januar 1973 festgelegt

1. die Grundvergütungen der Angestellten nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres in der Tabelle 1,
2. die Grundvergütungen der Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, in der Tabelle 2,
3. die Gesamtvergütungen der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, in der Tabelle 3.

B. Die Grundvergütungen und die Bereitschaftsdienstvergütungen (gelten auch für Ärzte) der Angestellten im Pflegedienst, die unter die Anlage 1b zum BAT fallen, sind in den Tabellen 4 und 5 festgelegt.

C. Die Überstundenvergütungen (Vergütungen für echte Überstunden, nicht Stundenvergütungen für Aushilfskräfte) sind in der Tabelle 6 festgelegt.

II.

Überleitung am 1. Januar 1973

Für Angestellte, die am 31. 12. 1972 in einem Arbeitsverhältnis gestanden haben, das zu demselben Arbeitgeber am 1. 1. 1973 fortbestanden hat, gilt folgendes:

A. Angestellte, die unter die Anlage 1a zum BAT fallen

1. Die Angestellten, die das 21. Lebensjahr, in den Vergütungsgruppen IIb und höher das 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1973 die ihrem Vergütungs-Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der Tabelle 1.
2. Für die Angestellten, deren Grundvergütungen die jeweiligen Endgrundvergütungen
 - a) in den Vergütungsgruppen X, IXb und VII BAT aufgrund des Tarifvertrags vom 16. 3. 1960, GABl. S. 243, um 2,— DM,

- b) in den Vergütungsgruppen VIb und VIa BAT um bis zu 30,— DM sowie in der Vergütungsgruppe Vc BAT um bis zu 38,— DM aufgrund des Tarifvertrags vom 23. 7. 1958, GABl. S. 310, überschreiten durften, werden die Endgrundvergütungen um die bisherigen Überschreitungsbeiträge erhöht.
3. Die Angestellten, die das 18., aber noch nicht das 21. bzw. 23. Lebensjahr vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1973 die ihrem Lebensalter entsprechende Grundvergütung nach der T a b e l l e 2.
 4. Die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten ab 1. 1. 1973 die ihrem Lebensalter entsprechende Gesamtvergütung nach der T a b e l l e 3.
 5. Ausgleichszulagen, die aufgrund der in der Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97, Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften betreffend, genannten Regelungen bisher zu zahlen waren, werden durch die Vergütungserhöhungen zum 1. 1. 1973 nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 11 aufgezehrt.

Beispiel:

Ab 1. 7. 1970 nicht gesamtversorgungsfähige Zulage gemäß Bek. OKR vom 20. 4. 1971, VBl. S. 60, monatlich 68,10 DM.
Umstellung ab 1. 5. 1971 gemäß Bek. OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97, in gesamtversorgungsfähige Zulage von monatlich 67,— DM.
und nicht gesamtversorgungsfähige Ausgleichszulage von monatlich 1,10 DM
Diese Ausgleichszulage entfällt ab 1. 1. 1973.
Auf die Ausgleichszulage ist jedoch höchstens ein Drittel des sich nach dem Vergütungstarifvertrag Nr. 11 ergebenden Erhöhungsbetrags anzurechnen.

B. Angestellte, die unter die Anlage 1 b zum BAT fallen

Die unter die Anlage 1 b zum BAT fallenden Angestellten (Krankenpflegepersonal der Vergütungsgruppen Kr) erhalten ab 1. 1. 1973 die sich aus der T a b e l l e 4 ergebenden Grundvergütungen der für sie maßgebenden Stufe. Angestellte, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, erhalten 100 v. H. der Anfangsgrundvergütung (Stufe 1) ihrer Vergütungsgruppe (vgl. Abschnitt I Nr. 1 Abs. 5 des Rundschreibens des Finanzministeriums zum 24. Änderungstarifvertrag zum BAT vom 27. 10. 1970, GABl. S. 778; Hinweis in der Bekanntmachung OKR vom 21. 4. 1971, VBl. S. 62).

C.

Der Vergütungstarifvertrag Nr. 11 wird nicht angewendet auf Angestellte, die spätestens mit Ablauf des 31. 1. 1973 aus ihrem Verschulden oder auf eigenen Wunsch aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden sind. Dies gilt auf Antrag nicht für Angestellte, die im unmittelbaren Anschluß an das auf eigenen Wunsch beendete Arbeitsverhältnis wieder in den kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eingetreten sind.

III.

Stundenvergütungen für Aushilfskräfte

Die zu weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines(r) vollbeschäftigten vergleichbaren Mitarbeiters(in) beschäftigten Aushilfskräfte erhalten ab 1. 1. 1973 folgende Stundenvergütungssätze:

in Vergütungsgruppe	DM
X	6,—
IX b	6,40
VIII	6,90
VII	7,30
VI b	7,80
V c	8,35
V b	8,85
IV b	9,20
IV a	9,85

Die Gültigkeit der tariflichen Sätze für echte Überstunden (Tabelle 6) bleibt unberührt.

IV.

Sozialversicherung

Da der Tarifvertrag unter dem Datum vom 16. 2. 1973 abgeschlossen wurde, gilt die Erhöhung der Vergütung für die Monate Januar und Februar 1973 als rückwirkende Erhöhung des Entgelts im sozialversicherungsrechtlichen Sinne. Die erhöhten Bezüge sind deshalb bei der Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung vom März 1973 ab zu berücksichtigen. Die Nachzahlung für die Monate Januar und Februar 1973 ist bei der Beitragsabrechnung dem Entgelt des Monats hinzuzurechnen, in dem die erhöhten Bezüge erstmals gezahlt werden. Überschreitet ein Angestellter durch die Vergütungserhöhung die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung, so scheidet er mit Ablauf des Jahres 1973 aus der Versicherungspflicht aus, sofern sein Jahresarbeitsverdienst im Januar 1974 nicht unter der dann geltenden Jahresarbeitsverdienstgrenze bleibt.

V.
Vergütungstabellen

Tabelle 1

Grundvergütungen für Angestellte
nach Vollendung des 21. bzw. 23. Lebensjahres

(§ 27 Abschn. A BAT)

Verg. Gr.	Grundvergütung der Lebensaltersstufe nach vollendetem														49.
	21.	23.	25.	27.	29.	31.	33.	35.	37.	39.	41.	43.	45.	47.	
							Lebensjahr (monatlich in DM)								
I		2155,19	2272,04	2388,89	2505,74	2622,59	2739,44	2856,29	2973,14	3089,99	3206,84	3323,69	3440,54	3557,39	
I a		1986,52	2077,32	2168,12	2258,92	2349,72	2440,52	2531,32	2622,12	2712,92	2803,72	2894,52	2985,32	3072,39	
I b		1766,04	1853,33	1940,62	2027,91	2115,20	2202,49	2289,78	2377,07	2464,36	2551,65	2638,94	2726,23	2813,32	
II a		1565,41	1645,59	1725,77	1805,95	1886,13	1966,31	2046,49	2126,67	2206,85	2287,03	2367,21	2447,33		
II b		1459,58	1532,67	1605,76	1678,85	1751,94	1825,03	1898,12	1971,21	2044,30	2117,39	2190,48	2222,44		
III	1391,23	1459,58	1527,93	1596,28	1664,63	1732,98	1801,33	1869,68	1938,03	2006,38	2074,73	2143,08	2208,11		
IV a	1261,15	1323,69	1386,23	1448,77	1511,31	1573,85	1636,39	1698,93	1761,47	1824,01	1886,55	1949,09	2010,78		
IV b	1153,11	1202,72	1252,33	1301,94	1351,55	1401,16	1450,77	1500,38	1549,99	1599,60	1649,21	1698,82	1705,41		
V a	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,—	1489,62	1530,13		
V b	1009,80	1053,42	1097,04	1140,66	1184,28	1227,90	1271,52	1315,14	1358,76	1402,38	1446,—	1489,62	1492,65		
V c	941,47	982,75	1024,03	1065,31	1106,59	1147,87	1189,15	1230,43	1271,71	1312,99	1353,75				
VI a	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1232,82	1264,72	1296,62	1323,98
VI b	881,92	913,82	945,72	977,62	1009,52	1041,42	1073,32	1105,22	1137,12	1169,02	1200,92	1225,87			
VII	803,65	829,56	855,47	881,38	907,29	933,20	959,11	985,02	1010,93	1036,84	1062,75	1081,45			
VIII	729,82	753,52	777,22	800,92	824,62	848,32	872,02	895,72	919,42	937,04					
IX a	700,02	722,39	744,76	767,13	789,50	811,87	834,24	856,61	876,41						
IX b	665,17	686,43	707,69	728,95	750,21	771,47	792,73	813,99	829,—						
X	604,12	625,38	646,64	667,90	689,16	710,42	731,68	752,94	767,27						

Tabelle 2
Grundvergütungen für Angestellte
unter 21 bzw. 23 Jahren
 (zu § 28 BAT)

Vergütungs- gruppe	Grundvergütung vor Vollendung des 23. Lebensjahres (monatlich in DM)		
I b	1677,74		
II a	1487,14		
II b	1386,60		
Vergütungs- gruppe	Grundvergütung nach Vollendung des 18. 19. 20. Lebensjahres (monatlich in DM)		
IV b	—	—	1153,11
V a / V b	—	—	1009,80
V c	866,15	903,81	941,47
VI a / VI b	811,37	846,64	881,92
VII	739,36	771,50	803,65
VIII	671,43	700,63	729,82
IX a	644,02	672,02	700,02
IX b	611,96	638,56	665,17
X	555,79	579,96	604,12

Tabelle 3
Gesamtvergütungen für Angestellte unter 18 Jahren
 (zu § 30 BAT)

— Kindergartenhelferinnen siehe auch Abschnitt VIII —

Alter	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen					
	VI a/b	VII	VIII	IX a	IX b	X
(monatlich in DM)						
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	608,46	569,33	532,41	—	500,09	469,56
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	669,31	626,26	585,65	—	550,09	516,52
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	791,—	740,12	692,13	672,76	650,11	610,43
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	912,69	853,99	798,62	776,27	750,13	704,34

Tabelle 4

**Grundvergütungen für die unter die Anlage 1 b
zum BAT fallenden Angestellten im Pflegedienst**

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe									
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	(monatlich in DM)									
Kr. XII	1649,19	1736,28	1823,37	1881,80	1940,22	1998,65	2057,08	2115,51	2173,93	2229,05
Kr. XI	1526,82	1610,61	1694,39	1750,61	1806,83	1863,06	1919,28	1975,50	2031,72	2083,54
Kr. X	1413,28	1490,44	1567,61	1619,43	1671,24	1723,05	1774,86	1826,68	1878,49	1929,20
Kr. IX	1308,55	1380,20	1451,86	1500,37	1548,87	1597,38	1645,88	1694,39	1742,89	1785,89
Kr. VIII	1211,54	1277,68	1343,83	1389,02	1434,22	1479,42	1524,62	1569,82	1615,02	1653,60
Kr. VII	1122,24	1183,98	1245,71	1286,50	1327,29	1368,08	1408,87	1449,66	1490,44	1531,23
Kr. VI	1039,56	1095,79	1152,01	1190,59	1229,18	1267,76	1306,34	1344,93	1383,51	1417,69
Kr. V	962,40	1015,31	1068,23	1103,50	1138,78	1174,06	1209,33	1244,61	1279,89	1312,96
Kr. IV	890,74	939,24	987,75	1020,82	1053,89	1086,97	1120,04	1153,11	1186,18	1215,95
Kr. III	824,60	868,69	912,79	942,55	972,32	1002,08	1031,85	1061,61	1091,38	1115,63
Kr. II	763,96	802,55	841,13	867,59	894,05	920,50	946,96	973,42	999,88	1023,03
Kr. I	707,74	741,92	776,09	799,24	822,39	845,54	868,69	891,84	914,99	938,14

Tabelle 5

Bereitschaftsdienstvergütungen

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
IX b	6,83	Kr. I	7,13
IX a	7,06	Kr. II	7,56
VIII	7,34	Kr. III	8,03
VII	7,95	Kr. IV	8,52
VI b	8,60	Kr. V	9,04
V c	9,37	Kr. VI	9,59
V b	9,86	Kr. VII	9,89
IV b	10,23		
IV a	11,14		
III	12,15		
II a	13,49		
I b	14,78		

Tabelle 6

Überstundenvergütungen

(1) Die Überstundenvergütungen (§ 35 Abs. 2 BAT) betragen:

In Vergütungs- gruppe	DM	In Vergütungs- gruppe	DM
X	6,94	Kr. I	7,75
IX b	7,43	Kr. II	8,21
IX a	7,68	Kr. III	8,73
VIII	7,98	Kr. IV	9,26
VII	8,64	Kr. V	9,83
VI a und VI b	9,35	Kr. VI	10,43
V c	10,19	Kr. VII	10,79
V a und V b	10,75	Kr. VIII	10,98
IV b	11,20	Kr. IX	11,68
IV a	12,20	Kr. X	12,43
III	13,31	Kr. XI	13,26
II b	14,01	Kr. XII	14,09
II a	14,78		
I b	16,19		
I a	17,64		
I	19,29		

(2) Die Sätze nach Absatz 1 werden für jede volle Überstunde gezahlt. Ergibt sich bei der wöchentlichen Überstundenberechnung ein Bruchteil einer Stunde, werden 30 Minuten und mehr auf eine volle Stunde aufgerundet; weniger als 30 Minuten bleiben unberücksichtigt.

Tabelle 7
Ortszuschläge ab 1. Januar 1973
— Monatsbeträge in DM —

Tarif- klasse	Ledige bis zur Voll- endung des 40. Lebens- jahres	ohne Kinder- zu- schlagsbe- rechtig- ung; Ledige v. vollende- ten 40. Lebens- jahr an	Verheiratete und Verwitwete*) mit Kinderzuschlagsberechtigung für								
			1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder	6 Kinder	7 Kinder	8 Kinder	9 Kinder
Stufe	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

Pfarrer und Beamte in Besoldungsgruppen A 13—A 16
Angestellte in Vergütungsgruppen II b — I

I b	404,50	494,—	541,—	596,—	651,—	706,—	761,—	829,50	898,—	966,50	1035,—
-----	--------	-------	-------	-------	-------	-------	-------	--------	-------	--------	--------

Pfarrer, Pfarrdiakone und Beamte in Besoldungsgruppen A 9 — A 12 a
Angestellte in Vergütungsgruppen V b — III

I c	359,50	436,50	483,50	538,50	593,50	648,50	703,50	772,—	840,50	909,—	977,50
-----	--------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	-------	--------	-------	--------

Beamte in Besoldungsgruppen A 1 — A 8
Angestellte in Vergütungsgruppen X — Vc

II	335,—	413,50	460,50	515,50	570,50	625,50	680,50	749,—	817,50	886,—	954,50
----	-------	--------	--------	--------	--------	--------	--------	-------	--------	-------	--------

Für jedes weitere kinderzuschlagsberechtigende Kind erhöht sich der Ortszuschlag um je 68,50 DM.

*) auch Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, wenn sie der kinderzuschlagsberechtigenden oder einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen;

Ledige unter 40 Jahren mit Kinderzuschlagsberechtigung, die Unterkunft und Unterhalt nicht gewähren, erhalten den Ortszuschlag der Stufe 1 zuzüglich des Unterschieds zwischen der Stufe 2 und der der Anzahl der Kinder entsprechenden Stufe des Ortszuschlags.

VI.

Ortszuschlag

Für Mitarbeiter(innen), **a u s g e n o m m e n**

- a) die Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Gesamtvergütungen nach Tabelle 3 erhalten, und
- b) die Kindergartenhelferinnen, die nach Abschnitt VIII Monatslohn oder Stundenlohn erhalten,

gilt ab 1. 1. 1973 der Ortszuschlag der **T a b e l l e 7**.

Seit 1. 1. 1973 werden die Ortszuschläge nicht mehr in Ortsklassen unterschieden; siehe Bekanntmachung OKR vom 30. 11. 1972, VBl. S. 126.

VII.

Kinderzuschlag

In der Höhe des Kinderzuschlags ist keine Änderung eingetreten. Er beträgt weiterhin (Grundbetrag zuzüglich kirchlicher Zuschlag) monatlich DM

- 60,— für ein kinderzuschlagsberechtigendes,
je 70,— für ein zweites bis zum fünften
80,— für ein sechstes und jedes weitere
kinderzuschlagsberechtigende Kind.

Nach Vollendung des 18. Lebensjahres steht Kinderzuschlag nur zu, solange das Kind in Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und nicht Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe erhält. Über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus ist — außer im Falle dauernder Erwerbsunfähigkeit — Kinderzuschlag nur zu zahlen, soweit sich die Schul- oder Berufsausbildung durch Grundwehrdienst, Krankheit, Unfall, Ableistung des Diakonischen Jahres oder aus einem sonstigen Grunde, der nicht in der Person des Mitarbeiters oder des Kindes liegt, verzögert hat, was vom Mitarbeiter nachzuweisen ist.

Ein Anspruch auf Kinderzuschlag besteht nicht, wenn und soweit

- a) anderweitig Anspruch auf Gewährung von Kinderzuschlag,
- b) Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz besteht; siehe VII. Abschnitt der Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91.

VIII.

Kindergartenhelferinnen

1. Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 20. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **mindestens** die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt *), sind in die Vergütungsgruppe X BAT einzugruppieren.

Nach zwei Jahren Bewährung in der Vergütungsgruppe X BAT rücken sie in die Vergütungsgruppe IX b BAT auf.

*) Zur Zeit beträgt die regelmäßige Arbeitszeit bei Vollbeschäftigung ausschließlich der Pausen wöchentlich 42 Stunden (§ 15 Abs. 1 BAT). Nichtvollbeschäftigte Angestellte erhalten von der Vergütung für Vollbeschäftigung den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit entspricht (§ 34 BAT).

2. Kindergartenhelferinnen ab Vollendung des 20. Lebensjahres, deren arbeitsvertraglich vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit **weniger** als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit einer vollbeschäftigten Helferin beträgt, sollen nach dem Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft Evang. Kinderpflege in Baden ab 1. 1. 1973 wie folgt entlohnt werden:

ab Vollendung des	Stundenlohn brutto	
	DM	DM
20. Lebensjahres	3,65	3,88
21. Lebensjahres	3,85	4,09
22. Lebensjahres	4,09	4,33
23. Lebensjahres	4,33	4,59
24. Lebensjahres	4,57	4,85
25. Lebensjahres	4,83	5,34
27. Lebensjahres	4,98	5,49
29. Lebensjahres	5,12	5,62
31. Lebensjahres	5,26	5,78
33. Lebensjahres	5,41	5,92
35. Lebensjahres	5,57	6,08
37. Lebensjahres	5,73	6,24
39. Lebensjahres (Höchstlohn)	5,93	6,38

Für Kindergartenhelferinnen wird kein Staatszuschuß gewährt. Deshalb ist zu empfehlen, sie durch Fachkräfte nach Maßgabe der Richtlinien zum Kindergartengesetz, VBl. 1972 Nr. 8 S. 75, zu ersetzen, sobald die Personallage dies möglich macht. Kindergartenhelferinnen, die fünfzehn und mehr Jahre in einem Arbeitsverhältnis mit mindestens halbem Beschäftigungsgrad bei demselben Arbeitgeber nach Vollendung des 18. Lebensjahres zurückgelegt und das 40. Lebensjahr vollendet haben, sind jedoch in der Regel unkündbar (§ 53 Abs. 3 und § 19 BAT).

3. Jugendliche Helferinnen vor Vollendung des 20. Lebensjahres, die bis zur Berufsfindung im Kindergarten tätig sind oder ein praktisches Jahr vor Beginn der sozialpädagogischen Ausbildung ableisten, sollen ab 1. 1. 1973 folgenden Monatslohn erhalten:

	DM brutto
im 1. Dienstjahr	270
im 2. Dienstjahr	320
im 3. Dienstjahr	370
ab 4. Dienstjahr	425

Vor dem 1. 4. 1973 beschäftigte Kindergartenhelferinnen, deren Monatslohn nach der bisherigen Regelung (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 91, Abschnitt VIII) höher ist, sollen zur Wahrung des Besitzstandes ab 1. 1. 1973 eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschieds erhalten, die durch Verrechnung mit Lohnerhöhungen nach dem 1. 1. 1973 aufgezehrt wird.

Es wird empfohlen, bei jugendlichen Helferinnen das Dienstverhältnis vertraglich auf längstens drei Jahre zu begrenzen und bei Eignung die Ausbildung zur Fachkraft anzustreben. Die Weiterbeschäftigung im 4. Dienstjahr sollte auf besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben.

IX.

Praktikanten(innen) für Berufe des Erziehungsdienstes

Mit Wirkung **ab 1. September 1973** findet der Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten (Praktikantinnen) für Berufe des Sozial- und des Erziehungsdienstes vom 17. 12. 1970, GABl. 1971 S. 221, in der Fassung vom 16. 2. 1973, GABl. S. 449, im landeskirchlichen Bereich auch auf die Praktikanten(innen) für den Beruf des Erziehers, der Erzieherin, Kindergärtnerin und Hortnerin während der praktischen Tätigkeit, die nach den geltenden Ausbildungsordnungen der staatlichen Anerkennung als Erzieher, als Kindergärtnerin bzw. der staatlichen Prüfung als Kindergärtnerin, als Hortnerin vorauszugehen hat (Anerkennungsjahr), sinngemäß Anwendung.

Das monatliche Entgelt der genannten Praktikanten(innen) beträgt

für Ledige	857,30 DM
für Verheiratete	916,17 DM.

Die Praktikantinnen für den Beruf der Kinderpflegerin erhalten mit Wirkung **ab 1. Januar 1973** folgendes monatliches Entgelt:

für Ledige	801,90 DM
für Verheiratete	860,78 DM.

Die Funktionszulage, die unter der in der Bekanntmachung OKR vom 27. 7. 1972, VBl. S. 99, beschriebenen Voraussetzung an Kinderpflegerinnen im Anerkennungsjahr in Höhe des Unterschieds zwischen dem Praktikantenentgelt und der Vergütung in Vergütungsgruppe IX b BAT ausnahmsweise zugestanden wurde, ist ab 1. September 1973 nicht mehr zu gewähren. Zuvor zu Recht zuerkannte Funktionszulagen sind weiterzuzahlen solange die Bezugsvoraussetzung erfüllt ist, längstens jedoch bis zum Ende der Praktikantenzeit.

Kinderzuschlag ist nach den für die Angestellten jeweils maßgebenden Bestimmungen zu gewähren.

Das Entgelt unterliegt der Steuer- und Sozialversicherungspflicht. Praktikanten(innen) für Berufe des Erziehungsdienstes sind für die Dauer der berufspraktischen Tätigkeit (Anerkennungsjahr) in allen Zweigen der gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) bei der zuständigen Orts- oder Ersatzkrankenkasse anzumelden.

Die Praktikanten(innen) erhalten das Entgelt

- a) bei einer durch Krankheit verursachten Arbeitsunfähigkeit oder während einer von einem Sozialversicherungsträger oder einer Versorgungsbehörde verordneten Kur oder eines Heilverfahrens bis zur Dauer von sechs Wochen,
 - b) bei einer Arbeitsunfähigkeit infolge Arbeitsunfalles bis zur Dauer von zwölf Wochen,
- jedoch nicht über die Dauer des Ausbildungsverhältnisses hinaus, weiter.

Zulagen an Angestellte nach besoldungsrechtlichen Vorschriften (Bekanntmachung OKR vom 31. 7. 1972, VBl. S. 97) sind an Praktikanten(innen) nicht zu zahlen.

Im übrigen finden die arbeits- und vergütungsrechtlichen Bestimmungen des BAT für Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst entsprechend Anwendung.

X.

Nebenberufliche Mitarbeiter

Mit Wirkung ab 1. Januar 1973 sollen die Festvergütungen und die Richtsätze (Höchstbeträge) für die nebenberuflichen Mitarbeiter gegenüber dem Stand des Jahres 1972 um 8,5 v. H. erhöht werden (bisherige Festvergütungen der nebenberuflichen Kirchendiener siehe Haushaltsrichtlinien 1972/73 vom 14. 12. 1971 Abschnitt V Absatz b, VBl. 1971 S. 180 ff; bisherige Richtsätze der nebenberuflichen Kirchenmusiker siehe Bekanntmachung OKR vom 12. 4. 1972, VBl. S. 28 f.).

Der obere Rahmen für die Wochenarbeitsstunde, die der Bemessung der Monatsvergütung für nebenberufliche Kirchendiener zugrunde gelegt werden soll (Abs. 2 und 3 der Bekanntmachung OKR vom 16. 12. 1963, VBl. S. 65), beträgt ab 1. 1. 1973 19 bis 24 DM.

XI.

Die **Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** sowie das Diakonische Werk — Innere Mission und Hilfswerk — der Evang. Landeskirche in Baden und seine Verbände, Anstalten und Einrichtungen werden hiermit aufgefordert, die Bezüge ihrer Mitarbeiter entsprechend zu erhöhen, soweit dies noch nicht geschehen ist. Die haushaltsrechtliche Genehmigung hierfür gilt für die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke als erteilt.

Die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Mitarbeiter der Landeskirche, Kirchengemeinden und Kirchenbezirke haben seit 1. 5. 1973 ihren Arbeitgebern gegenüber einen Rechtsanspruch auf Anwendung der Bestimmungen des BAT und seiner Vergütungstarifverträge nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes vom 3. 5. 1973, VBl. S. 47.

Bei allen Einzelfragen, die sich bei der Erhöhung der Bezüge der Mitarbeiter(innen) im Erziehungsdienst, Sozialpädagogen(innen), Jugendleiter(innen), Erzieher(innen), Kindergärtnerinnen, Kinderpflegerinnen, Kindergartenhelferinnen, Gemeindeschwestern, Mitarbeiter(innen) im Dienst der Haus- und Familienpflege ergeben, wollen sich die Kirchengemeinden und Kindergartenverbände weiterhin wie bisher an die Geschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden, 75 Karlsruhe 1, Kriegsstraße 124, wenden.